

BEGRÜNDUNG

für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Windenergie - Wolfsloh“, Gemarkung Niederlistingen

Gemeinde
Breuna



- 13.04.2026 -

TEIL B – Begründung



Planungsbüro Bioline
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung.....	1
1.1	Ziel der Planung	2
2	Ausgangssituation	3
2.1	Räumliche Lage, Größe und Realnutzung	3
2.2	Planerische Ausgangslage	4
2.2.1	Landesentwicklungsplan Hessen 2020	4
2.2.2	Regionalplan Nordhessen 2009 und Teilregionalplan Energie 2017	5
2.2.3	Flächennutzungsplan der Gemeinde Breuna	6
2.2.4	Darstellungen von umweltschützenden Plänen und Schutzgebieten	7
2.2.5	Ausschlussprüfung nach § 249c Abs 2 BauGB	8
2.3	Rechtliche Ausgangslage.....	10
2.4	Planerische Überlegungen und Abwägung	11
2.4.1	Erläuterung der Planung	11
2.4.2	Flächennutzungsplan nach der Änderung	11
2.4.3	Forst- und landwirtschaftliche Belange	12
3	Städtebauliche Eingriffsregelung	13
4	Artenschutzrechtliche Belange	14
5	Gebietsschutz und FFH-Verträglichkeit.....	16
6	Erfordernisse des Klimaschutzes	16
7	Abwägungsentscheidung	17
8	Flächenbilanz.....	18
9	Verfahren	18
10	Quellenverzeichnis.....	19
10.1	Gesetze und Verordnungen:	19
10.2	Gesetzesbegründungen.....	19
10.3	Pläne und Programme:	20
10.4	Erlasse, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen:	20
10.5	Rechtsprechung:	20

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Übersichtsplan zur Lage des räumlichen Geltungsbereiches	3
Abbildung 2: Darstellungen im Teilregionalplan Energie Nordhessen 2017	5
Abbildung 3: Darstellungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Breuna	7

TABELLENVERZEICHNIS

Keine

1 Einleitung

1.1 Planungsanlass und Planerfordernis

Die Bundesrepublik Deutschland hat mit dem Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2021, verbindliche nationale Klimaschutzziele normiert. Bis zum Jahr 2045 ist Treibhausgasneutralität zu erreichen (§ 3 Abs. 2 KSG). Zur Erreichung dieser Ziele hat der Bundesgesetzgeber den Ausbau der erneuerbaren Energien zum überragenden öffentlichen Interesse erklärt (§ 2 EEG 2023). Diese Wertung wurde durch das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 24. März 2021 (1 BvR 2656/18 u.a.) verfassungsrechtlich untermauert, indem das Gericht die intertemporale Freiheitssicherung als Verfassungsgebot anerkannte.

Mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) hat der Bund den Ländern verbindliche Flächenbeitragswerte für die Windenergienutzung vorgegeben. Für Hessen gelten gemäß Anlage Spalte 1 WindBG Flächenbeitragswerte von 1,8 % der Landesfläche bis zum 31. Dezember 2027 und 2,2 % bis zum 31. Dezember 2032.

Das Baugesetzbuch (BauGB) wurde durch das Gesetz zur Stärkung des Ausbaus der Windenergie an Land um wesentliche Regelungen ergänzt. § 249 Abs. 2 BauGB enthält Sonderregelungen für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen an Land. § 249 Abs. 4 BauGB stellt klar, dass das Erreichen eines Flächenbeitragswertes die Ausweisung zusätzlicher Flächen für Windenergieprojekte nicht ausschließt. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) definiert in § 2 Nr. 1 als Windenergiegebiet jede in einem Flächennutzungsplan für die Windenergienutzung ausgewiesene Fläche. Gemäß § 6 WindBG sind Windenergiegebiete Beschleunigungsgebiete, in denen vereinfachte Genehmigungsverfahren gelten.

Das Land Hessen verfolgt das Ziel einer treibhausgasneutralen Energieversorgung bis 2045 und hat der Windenergie dabei eine zentrale Rolle zugewiesen. Der Landesentwicklungsplan Hessen 2020 (3. Änderung) formuliert als Ziel der Raumordnung, dass mindestens 2 % der Landesfläche für die Windenergienutzung bereitzustellen sind. Die Steuerung erfolgt über die Regionalplanung durch Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung in den Teilregionalplänen Energie.

Der gemeinsame Erlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom Mai 2023 (Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus) stellt klar, dass das Vorranggebiet für Forstwirtschaft nach den Festlegungen im LEP Hessen 2000 und den Teilregionalplänen Energie kein der Windenergienutzung entgegenstehendes Ziel darstellt. Angesichts eines Waldanteils von 42 % der Landesfläche und der Lage der wind- und ertragreichen Standorte auf den Höhen der hessischen Mittelgebirge kann Hessen Waldflächen nicht vom Windenergieausbau aussparen.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Wohnen und ländlichen Raum hat am 12. März 2024 auf Basis der Beschlüsse der Regionalversammlungen NordOstHessen, Mittelhessen und Südhessen sowie der Verbandskammer des Regionalverbands Frankfurt-RheinMain festgestellt, dass alle hessischen Teilregionalpläne Energie zum

Begründung

zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie - Wolfsloh", Gemarkung Niederlistingen

2. Oktober 2023 in Summe den ersten Flächenbeitragswert in Höhe von 1,8 % der Landesfläche erreicht haben. Die Planungsregion NordOstHessen hat mit 2,0 % den Flächenbeitragswert sogar übertroffen.

Mit dem Erreichen des ersten Flächenbeitragswertes richtet sich die Zulässigkeit von Windenergieanlagen gemäß § 249 Abs. 2 BauGB außerhalb der ausgewiesenen Windenergiegebiete nach § 35 Abs. 2 BauGB. Können die Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht berücksichtigt werden, stehen dem Vorhaben in der Regel öffentliche Belange entgegen. Die Zulässigkeit kann somit nur im Rahmen einer Positivplanung durch die Bauleitplanung ermöglicht werden. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB schließt das Erreichen eines Flächenbeitragswerts die Ausweisung zusätzlicher Flächen für Windenergieprojekte nicht aus.

Die Gemeinde Breuna beabsichtigt, im Bereich des Wolfslohs die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu schaffen. Der Planungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 41,5 ha nordöstlich des Ortsteils Niederlistingen im Landkreis Kassel.

Das Plangebiet befindet sich südwestlich des bestehenden Vorranggebietes für Windenergie VRG KS 21 und östlich des VRG KS 27.

Da die verfahrensgegenständlichen Flächen im geltenden Flächennutzungsplan als „Fläche für die Forstwirtschaft“ dargestellt sind und nicht als Windenergiegebiet im Sinne des § 2 WindBG ausgewiesen sind, bedarf es einer Änderung des Flächennutzungsplanes, um die Errichtung von Windenergieanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen. Die Entwicklungsabsichten der Gemeinde Breuna stehen im Grundsatz im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes und des Teilregionalplanes Energie Nordhessen 2017.

Der Einleitungsbeschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Breuna am 30.09.2025 gefasst.

1.1 Ziel der Planung

Ziel der Planung ist die Darstellung einer Fläche von ca. 41,5 ha als „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien - Windenergie“ im Flächennutzungsplan der Gemeinde Breuna. Die Darstellung erfolgt als Überlagerung der bestehenden Darstellung „Fläche für die Forstwirtschaft“ durch eine Schraffur als Sonderbaufläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB. Diese Darstellungsform trägt dem Umstand Rechnung, dass eine Mehrfachnutzung der Flächen angestrebt wird, die sowohl den langfristigen Erhalt der Waldfunktion als auch die Nutzung für Windenergie ermöglicht.

Mit der Ausweisung verfolgt die Gemeinde Breuna das Ziel, einen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele auf Bundes- und Landesebene zu leisten und die vorhandene Windenergie-Infrastruktur in den angrenzenden Vorranggebieten durch eine Arrondierung zu ergänzen. Die Konzentration der Windenergienutzung in einem zusammenhängenden räumlichen Kontext gewährleistet eine raumverträgliche Steuerung und ermöglicht Synergieeffekte bei Erschließung und Netzanbindung.

1.3 Zweck der Planung

Die vorliegende FNP-Änderung dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Plangebiet. Die Änderung

Begründung

zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie - Wolfsloh", Gemarkung Niederlistingen

wird als reine Flächennutzungsplanänderung im Regelverfahren nach §§ 2 ff. BauGB durchgeführt. Ein parallel verlaufender Bebauungsplan wird nicht aufgestellt.

Anzahl, Standort, Höhe und technische Ausgestaltung der Windenergieanlagen werden nicht auf der Ebene des Flächennutzungsplanes festgelegt. Die konkrete Standortplanung erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Auf dieser nachgelagerten Verfahrensebene werden auch die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen (Schall, Schattenwurf) sowie die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung durchgeführt.

2 Ausgangssituation

2.1 Räumliche Lage, Größe und Realnutzung

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt in der Gemarkung Niederlistingen und Breuna im Landkreis Kassel. Das Plangebiet erstreckt sich über Flur 8 mit den Flurstücken 25/2 (teilweise), 19/3 (teilweise), 4 (teilweise), 5 (teilweise), 6, 7 und 20/8 (teilweise). Die Gesamtgröße beträgt ca. 41,5 ha.

Das Plangebiet befindet sich nordöstlich des Ortsteils Niederlistingen, ca. 1,3 km von der Ortslage entfernt. Weitere Ortschaften in der Umgebung sind Niedermeiser (ca. 1,6 km östlich) und Ersen (ca. 1,0 km nordwestlich). Das Plangebiet liegt auf einer bewaldeten Erhebung mit Höhenlagen zwischen 241 m und 338 m ü. NHN und weist moderate Hangneigungen von 2 bis 8 Grad auf.

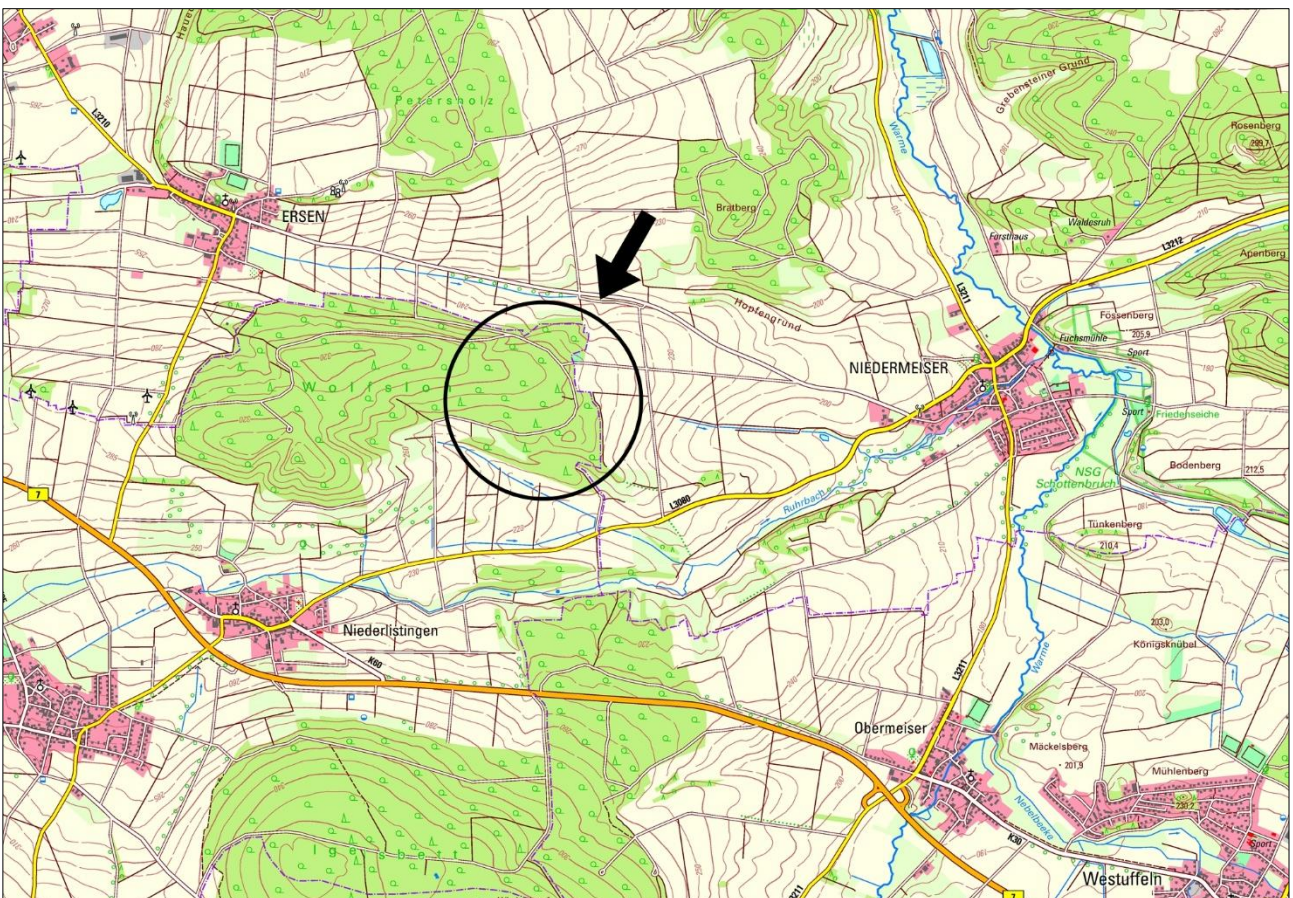


Abbildung 1: Übersichtsplan zur Lage des räumlichen Geltungsbereiches

Begründung

zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie - Wolfsloh", Gemarkung Niederlistingen

Die verfahrensgegenständlichen Flächen sind vollständig mit Wald bestanden. Der Waldbestand wird überwiegend von Buche (*Fagus sylvatica*) in der Altersklasse 81–120 Jahre geprägt. Diese Buchenbestände dominieren die Unterabteilungen 59 a, 60 a, 64 a und 65 a und bilden den räumlichen Schwerpunkt des Plangebiets. In der Unterabteilung 60 b treten andere Laubbäume mit hoher Umtriebszeit (ALh, z. B. Esche, Bergahorn) als führende Baumart in der Altersklasse 41–80 Jahre auf. Die Unterabteilung 59 b weist einen Mischbestand aus Buche, Eiche und Lärche (*Larix decidua*) mit ALh-Anteilen in der Altersklasse 41–80 Jahre auf.

Die Bestandsstruktur lässt auf einen geschlossenen Hallenwald mit hohem Kronenschluss schließen. Innerhalb des Plangebiets sind keine ökologisch wertvollen Flächen (OF) per Planzeichen der Forsteinrichtung ausgewiesen. Solche Flächen befinden sich jedoch in der westlich angrenzenden Abteilung 61, die nicht Bestandteil des Änderungsbereichs ist. Durch die Abteilungen verläuft ein Forstwirtschaftsweg, der mit LKW befahrbar ist. Unmittelbar angrenzend befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie weitere forstwirtschaftlich genutzte Waldbereiche. Im Plangebiet befinden sich keine Siedlungsflächen; der Mindestabstand zu Siedlungen beträgt ca. 1,0 km.

Die Windverhältnisse des Standortes sind für die Windenergienutzung geeignet. Gemäß der Windpotenzialkarte Hessen (TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Wind Cert Services, Bericht Nr. MS-1104-031-HE-de, Rev. 1, 16.12.2011) beträgt die modellierte Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe über Grund im Plangebiet ca. 5,5 bis 5,75 m/s. Die im Landesentwicklungsplan Hessen 2000 (3. Änderung) festgelegte Richtgröße für die Mindestwindgeschwindigkeit von 5,75 m/s in 140 m Höhe wird am oberen Rand der modellierten Bandbreite erreicht. Auf der Grundlage der dokumentierten Betriebserfahrungen der in den unmittelbar angrenzenden Vorranggebieten VRG KS 21 und VRG KS 27 bereits errichteten und in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen ist davon auszugehen, dass die standort- und höhenklimatischen Verhältnisse am Planstandort mit denjenigen der benachbarten Vorranggebiete vergleichbar sind und ein wirtschaftlicher Betrieb der geplanten Anlagen hinreichend gesichert erscheint.

2.2 Planerische Ausgangslage

2.2.1 Landesentwicklungsplan Hessen 2020

Der Landesentwicklungsplan Hessen 2020 (LEP Hessen 2020) in der Fassung der 3. Änderung bildet den landesweiten Rahmen für die räumliche Entwicklung. Für die Windenergienutzung formuliert der LEP als Ziel der Raumordnung, dass mindestens 2 % der Landesfläche für die Windenergienutzung bereitzustellen sind.

Der LEP definiert folgende planungsrelevante Kriterien für die Ausweisung von Windenergiegebieten: eine Mindestwindgeschwindigkeit von 5,75 m/s in 140 m Höhe über Grund, einen Mindestabstand von 1.000 m zu bestehenden und geplanten Siedlungsgebieten, einen Mindestabstand von 150 m zu Bundesautobahnen sowie den Ausschluss ökologisch besonders sensibler Gebiete (Naturschutzgebiete, Bannwälder). Eine Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen ist im LEP nicht vorgesehen.

Der LEP stellt ferner klar, dass die Inanspruchnahme von Waldflächen für die Windenergienutzung zulässig ist, wenn andernfalls der Windenergienutzung nicht substantiell Raum gegeben werden kann. Angesichts eines Waldanteils von 42 % der Landesfläche und der Lage der wind- und ertragreichen Standorte auf den Höhen der

Begründung

zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie - Wolfsloh", Gemarkung Niederlistingen

hessischen Mittelgebirge ist eine Windenergienutzung auf Waldflächen in Hessen regelmäßig erforderlich. Jedes ausgewiesene Vorranggebiet muss dabei Platz für mindestens drei Windenergieanlagen im räumlichen Zusammenhang bieten.

Die Entwicklungsabsichten der Gemeinde Breuna erfüllen die wesentlichen Kriterien des LEP. Der Mindestabstand von 1.000 m zu Siedlungsgebieten wird eingehalten. Das Plangebiet liegt nicht in ökologisch besonders sensiblen Gebieten.

2.2.2 Regionalplan Nordhessen 2009 und Teilregionalplan Energie 2017

Der Regionalplan Nordhessen 2009 stellt für das Plangebiet ein „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ dar. Der am 26. Juni 2017 wirksam gewordene Teilregionalplan Energie Nordhessen 2017 (Beschluss der Regionalversammlung Nordhessen vom 7. Oktober 2016, Genehmigung durch die Hessische Landesregierung am 15. Mai 2017) legt für die Planungsregion NordOstHessen insgesamt 169 Vorranggebiete für Windenergienutzung auf ca. 16.600 ha fest. Dies entspricht 2,0 % der Planungsregionsfläche.

Die verfahrensgegenständlichen Flächen sind im Teilregionalplan Energie nicht als Vorranggebiet für Windenergie festgelegt. Nordöstlich und westlich des Plangebietes befinden sich in ca. ein und ca. 1,5 Kilometer Entfernung jedoch die Vorranggebiete VRG KS 21 und VRG KS 27, in denen bereits Windenergieanlagen betrieben werden. Die in dem Planteil des Teilregionalplans festgelegten Vorranggebiete für Windenergienutzung erzielen gegenüber den anderen Flächen eine Ausschlusswirkung, sodass die Zulässigkeit von Windenergieanlagen außerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen ist.

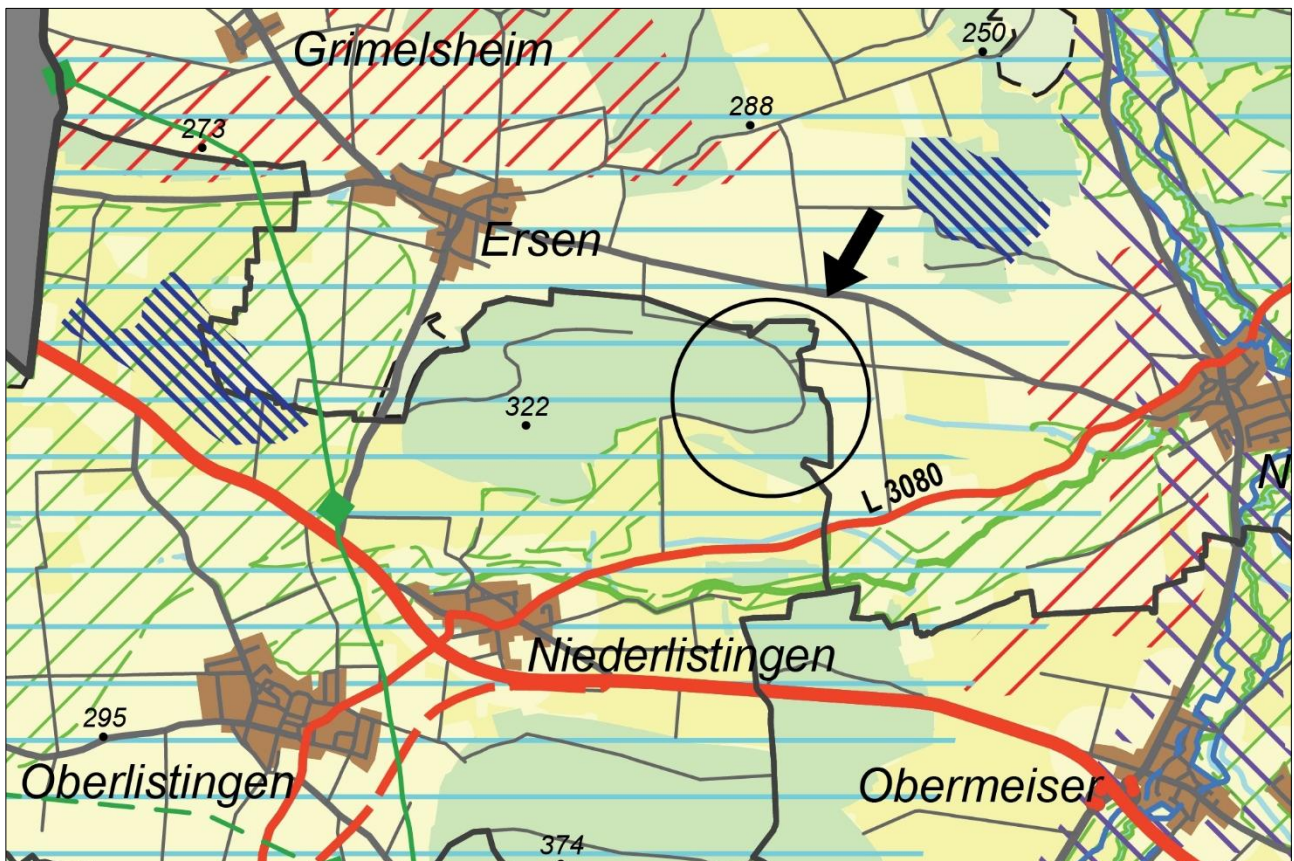


Abbildung 2: Darstellungen im Teilregionalplan Energie Nordhessen 2017

Begründung

zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie - Wolfsloh", Gemarkung Niederlistingen

Die Inanspruchnahme des Vorranggebietes für Forstwirtschaft stellt formal einen Zielkonflikt mit der regionalplanerischen Festlegung dar. Dieser wird durch zwei sich ergänzende Rechtsgrundlagen aufgelöst:

Zum einen stellt der gemeinsame Erlass HMUKLV/HMWEVW vom Mai 2023 zur Beschleunigung des Windenergieausbaus klar, dass das Vorranggebiet für Forstwirtschaft der Windenergienutzung nicht entgegensteht, da eine Windenergienutzung auf Waldflächen in Hessen angesichts eines Waldanteils von 42 % der Landesfläche und der Lage der windreichen Standorte auf den Mittelgebirgshöhen regelmäßig erforderlich ist.

Zum anderen wurde § 245e Abs. 5 BauGB durch das RED-III-Umsetzungsgesetz vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) novelliert. Nach der novellierten Fassung bedarf es für die Darstellung zusätzlicher Windenergiegebiete im Flächennutzungsplan keines vorgeschalteten Zielabweichungsverfahrens mehr. Die Prüfung, ob die Darstellung mit dem betroffenen Vorranggebiet unvereinbar ist, obliegt der Gemeinde. Die zeitliche Befristung – Erreichen der Flächenbeitragswerte – bleibt unverändert. Die Gemeinde Breuna ist bei der Ausweisung zusätzlicher Windenergiegebiete an die Ausschusswirkung der Vorranggebiete für Windenergie nicht gebunden (§ 249 Abs. 4 BauGB). Ein formales Zielabweichungsverfahren nach § 8 HLPG – das beim Regierungspräsidium Kassel zu beantragen wäre – wird daher nicht durchgeführt.

Weiterhin legt der Regionalplan Nordhessen 2009 ein „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“ fest. Der Grundsatz steht den Entwicklungsabsichten nicht entgegen, da durch technische Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG eine Beeinträchtigung des Grundwasserschutzes ausgeschlossen werden kann.

2.2.3 Flächennutzungsplan der Gemeinde Breuna

Der geltende Flächennutzungsplan der Gemeinde Breuna stellt das Plangebiet als „Fläche für die Forstwirtschaft“ dar. Sonderbauflächen für Windenergie sind bisher nicht dargestellt. Da diese Darstellung der beabsichtigten Windenergienutzung entgegensteht und nach der Feststellung des Erreichens des Flächenbeitragswertes die Zulässigkeit von Windenergieanlagen außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen ist, kann die Zulässigkeit nur im Rahmen einer Positivplanung ermöglicht werden.

Begründung

zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie - Wolfsloh", Gemarkung Niederlistingen

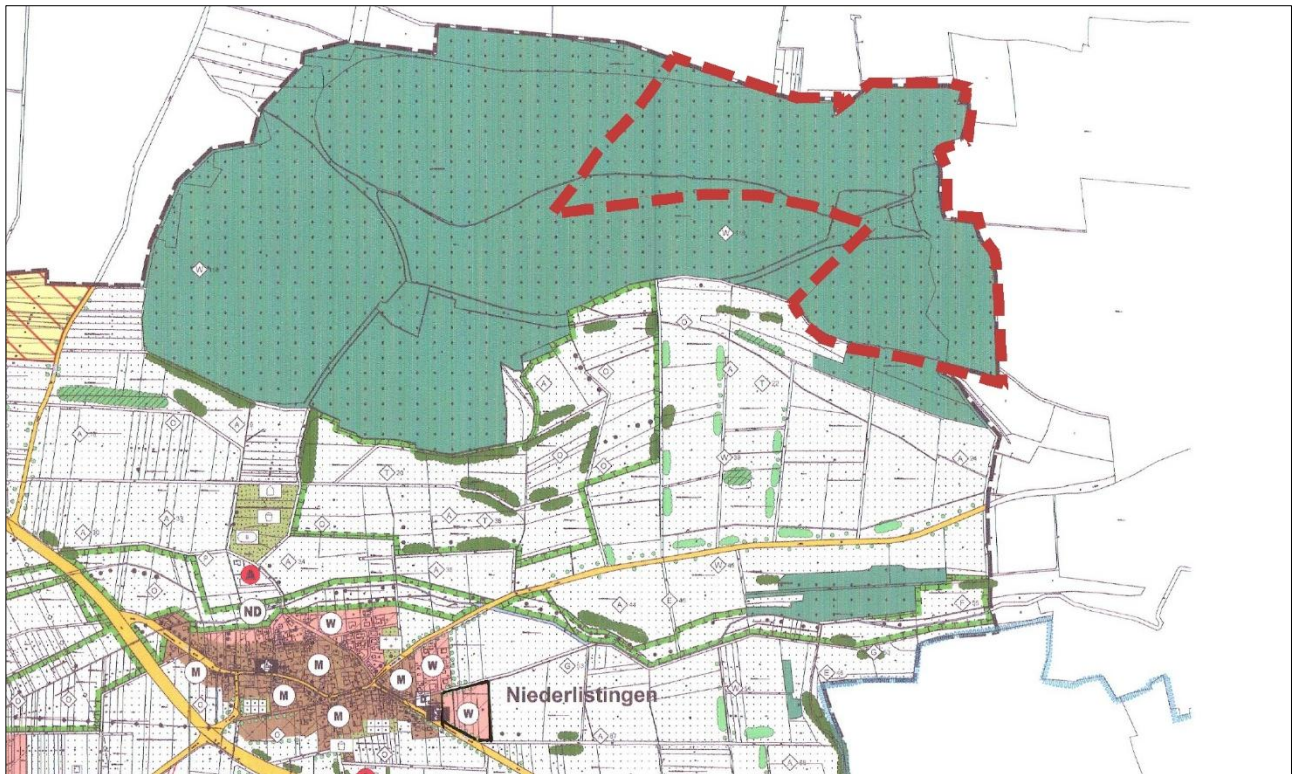


Abbildung 3: Darstellungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Breuna

Mit der vorliegenden 3. Änderung werden die betreffenden Flächen als „Fläche für die Forstwirtschaft“ unverändert dargestellt und durch eine Schraffur als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien - Windenergie“ überlagert.

2.2.4 Darstellungen von umweltschützenden Plänen und Schutzgebieten

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g BauGB sind die Darstellungen von umweltschützenden Plänen in der Abwägung zu berücksichtigen.

Auf dem Plangebiet selbst befinden sich keine Schutzgebietsausweisungen nach dem Naturschutzrecht. Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks Habichtswald. Im Umkreis von 300 m zum Plangebiet befinden sich das Naturdenkmal „Orchideenwiese“ sowie gesetzlich geschützte Biotope (u.a. Apfel-Streuobst am Wolfsloh, Pflaumen-Streuobst am Wolfsloh, Magerrasen am Wolfsloh). Diese Biotope werden durch die Plandarstellung nicht unmittelbar berührt.

Im Umkreis von 3.000 m zum Plangebiet befinden sich sechs Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (Entfernung jeweils zum Rand des Geltungsbereichs): „Kalkmagerrasen entlang der Diemel“ (ca. 2,8 km nördlich), „Warmberg-Osterberg“ (ca. 2,5 km östlich), „Schottenbruch bei Niedermeiser“ (ca. 1,8 km östlich), „Bachlauf der Warme von Ehlen bis Liebenau“ (ca. 2,6 km südlich), „Kelzer Holz und Meßhagen“ (ca. 2,4 km südöstlich) sowie „Wälder bei Zierenberg“ (ca. 2,3 km südwestlich). Vogelschutzgebiete sind im 3-km-Umkreis nicht vorhanden; dies wurde anhand des NaturegViewers des HLNUG (Abfrage April 2026) verifiziert. Im selben Umkreis befinden sich zwei Naturschutzgebiete („Schottenbruch bei Niedermeiser“, „Warmberg-Osterberg“) sowie das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Diemel“.

2.2.5 Ausschlussprüfung nach § 249c Abs 2 BauGB

Gemäß § 249c Abs. 1 BauGB (eingefügt durch das RED-III-Umsetzungsgesetz vom 12. August 2025, BGBl. 2025 I Nr. 189) sind im Flächennutzungsplan dargestellte Windenergiegebiete zugleich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land darzustellen. Die Darstellung als Beschleunigungsgebiet ist nach § 249c Abs. 2 BauGB ausgeschlossen, soweit das Windenergiegebiet in einem der nachfolgend geprüften Gebiete liegt. Die Prüfung folgt den Vorgaben der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 21/797, S. 61 f.).

Nr. 1 – Gebietsschutzrechtliche Ausschlusskulisse

Das Plangebiet liegt nicht in einem Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet), nicht in einem Naturschutzgebiet, nicht in einem Nationalpark und nicht in einer Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservats nach dem Bundesnaturschutzgesetz.

Datengrundlage und Methodik: Die Prüfung erfolgte durch Verschneidung der Plangebietsgrenzen mit den amtlichen Schutzgebietsgrenzen im NaturegViewer des HLNUG (Abfragedatum: 10.04.2026, Datenstand: 15.03.2026).

Ergebnis der Verschneidung: Das Plangebiet überlappt mit keinem der in § 249c Abs. 2 Nr. 1 BauGB genannten Schutzgebiete. Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete) befinden sich in einem Mindestabstand von ca. 1,8 km zum Plangebiet. Vogelschutzgebiete sind im Umkreis von 3.000 m nicht vorhanden.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks Habichtswald. Naturparke sind in der abschließenden Aufzählung des § 249c Abs. 2 Nr. 1 BauGB nicht aufgeführt. Der Naturpark Habichtswald entfaltet keine dem Nationalpark oder Biosphärenreservat vergleichbare Schutzwirkung; seine Ausweisung steht der Windenergienutzung nicht entgegen. Die Belange des Naturparks werden gleichwohl als Abwägungsbelang nach § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB berücksichtigt.

Ergebnis: Der Ausschlussstatbestand nach § 249c Abs. 2 Nr. 1 BauGB ist nicht erfüllt.

Nr. 2 – Artenschutzfachlicher Ausschluss

Die Darstellung als Beschleunigungsgebiet ist ferner ausgeschlossen in Gebieten mit landesweit bedeutsamem Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen Art im Sinne des § 249c Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB. Eine Art ist betroffen, wenn durch den Ausbau der Windenergie Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu erwarten sind (§ 249c Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Die Gesetzesbegründung konkretisiert den Begriff „landesweit bedeutsames Vorkommen“ als hinreichend klar durch die Planungsträger zu identifizierende, ökologisch hochwertige oder empfindliche Gebiete im jeweiligen Bundesland. Als Beispiele nennt die Gesetzesbegründung Dichtezentren, Schwerpunktorkommen, Brut- und Rastgebiete, Kolonien sowie sonstige Ansammlungen betroffener Arten.

Die Ermittlung erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten (§ 249c Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 BauGB). Folgende Datenquellen wurden ausgewertet:

Begründung

zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie - Wolfsloh", Gemarkung Niederlistingen

- (a) NATUREG-Datenbank des HLNUG – Abfrage 10.04.2026: Im Plangebiet und im Umkreis von 3.000 m sind keine Dichtezentren, Schwerpunktorkommen oder Kolonien kollisionsgefährdeter Vogelarten dokumentiert.
- (b) Artendatenbank des HLNUG – Abfrage 04.11.2026: Keine Nachweise landesweit bedeutsamer Vorkommen im Plangebiet.
- (c) Landesweite Artenschutzkulisse: Das Plangebiet liegt in keiner landesweiten Artenschutzkulisse.
- (d) Daten aus den Genehmigungsverfahren der Vorranggebiete VRG KS 21 und VRG KS 27: Die Genehmigungsunterlagen der bestehenden Windenergieanlagen in den angrenzenden Vorranggebieten enthalten artenschutzrechtliche Gutachten, die Rückschlüsse auf die Artensituation im Landschaftsraum ermöglichen.
- (e) Laufende Horstkartierung: Eine Horstkartierung im Sinne des § 45b BNatSchG wird derzeit für das Plangebiet und den relevanten Untersuchungsraum durchgeführt. Die Ergebnisse liegen zum Zeitpunkt der Vorentwurfsfassung noch nicht vor und werden vor der formellen Offenlage in die Begründung eingearbeitet. Sollten die Kartierungsergebnisse landesweit bedeutsame Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten nachweisen, wird die Darstellung als Beschleunigungsgebiet auf der Grundlage aktualisierter Daten überprüft und ggf. räumlich angepasst oder zurückgenommen.

Prüfung auf besonders geeignete Lebensräume (§ 249c Abs. 2 Satz 3 BauGB):

Besonders geeignete Lebensräume im Sinne des § 249c Abs. 2 Satz 3 BauGB sind insbesondere die Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, die für durch den Ausbau der Windenergie betroffene Arten als Habitate geeignet sind. Die Buchenbestände im Plangebiet (Altersklasse 81–120 Jahre) können grundsätzlich aufgrund der Merkmale eine Zuordnung zum FFH-Lebensraumtyp 9110 (Hainsimsen-Buchenwald) oder 9130 (Waldmeister-Buchenwald) auslösen. Eine amtliche Kartierung dieser Flächen als FFH-Lebensraumtyp liegt nach den verfügbaren Daten nicht vor. Eine vegetationskundliche Überprüfung, ob die Bestände die Kriterien eines FFH-Lebensraumtyps erfüllen, wird im Rahmen der Entwurfsfassung ergänzt. Auch ohne förmliche LRT-Zuordnung ist das Quartierpotenzial der Buchenbestände für baumbewohnende Fledermausarten (alle Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie) als planungsrelevant anzusehen.

Prüfung der Verantwortungsarten (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):

Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wurde bisher nicht erlassen. Diese Artenkategorie ist daher derzeit ohne Anwendungsbereich.

Vorläufiges Ergebnis der Ausschlussprüfung (Stand Vorentwurf):

Nach den derzeit verfügbaren Daten liegt der Ausschlussstatbestand nach § 249c Abs. 2 Nr. 2 BauGB nicht vor. Die Einschätzung steht unter dem Vorbehalt der laufenden Horstkartierung und der LRT-Überprüfung. Die endgültige Bewertung erfolgt in der Entwurfsfassung nach Vorliegen aller Kartierungsergebnisse.

Gesamtergebnis: Das Plangebiet liegt nach derzeitigem Kenntnisstand nicht in der Ausschlusskulisse des § 249c Abs. 2 BauGB. Die Darstellung als Beschleunigungsgebiet ist vorbehaltlich der ausstehenden Kartierungen zulässig.

2.3 Rechtliche Ausgangslage

Die rechtliche Ausgangslage wird durch das Zusammenwirken von Bauplanungsrecht (BauGB), Naturschutzrecht (BNatSchG, HeNatG), Waldrecht (BWaldG, HWaldG), Immissionsschutzrecht (BImSchG) und den landesplanerischen Vorgaben (LEP Hessen, TRP Energie) bestimmt. Maßgebliche Rechtsänderung ist das RED-III-Umsetzungsgesetz vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), das mit Wirkung zum 15. August 2025 den neuen § 249c BauGB in das Baugesetzbuch eingefügt hat.

Beschleunigungsgebiet nach § 249c BauGB

Mit dem Wirksamwerden der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird das Plangebiet als Windenergiegebiet im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG ausgewiesen. Gemäß § 249c Abs. 1 BauGB ist das Windenergiegebiet zugleich als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land darzustellen, vorbehaltlich der Ausschlussstatbestände nach § 249c Abs. 2 BauGB. Die Ausschlussprüfung ist in Kapitel 2.2.5 dokumentiert.

Die Darstellung als Beschleunigungsgebiet setzt eine dreistufige Prüffolge voraus (vgl. Art. 15c der Richtlinie (EU) 2018/2001 i.d.F. der RL (EU) 2023/2413):

- (1) Ausschlussprüfung nach § 249c Abs. 2 BauGB (dokumentiert in Kap. 2.2.5),
- (2) Darstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen nach § 249c Abs. 3 BauGB,
- (3) Prüfung der Ermessensöffnung nach § 249c Abs. 4 BauGB.

Übergangsrecht (§ 245f Abs. 3 BauGB)

Der Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 30. September 2025 gefasst. Dieser Zeitpunkt liegt nach dem Inkrafttreten des § 249c BauGB am 15. August 2025. Die Übergangsvorschrift des § 245f Abs. 3 BauGB, die für vor dem 15. August 2025 eingeleitete Planaufstellungsverfahren eine nachträgliche Ausweisung als Beschleunigungsgebiet in einem separaten Verfahren ermöglicht, ist daher nicht einschlägig. Die Darstellung als Beschleunigungsgebiet erfolgt integriert im laufenden FNP-Änderungsverfahren.

Ermessensöffnung (§ 249c Abs. 4 BauGB)

Das Land Hessen hat den Flächenbeitragswert für 2027 von 1,8 % der Landesfläche erreicht (Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 WindBG, Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 12. März 2024). Die bestehenden Windenergiegebiete in den hessischen Teilregionalplänen Energie sind nach § 6a WindBG kraft Gesetzes als Beschleunigungsgebiete erklärt, da sie vor dem 19. Mai 2024 ausgewiesen wurden.

Bei der vorliegenden FNP-Änderung handelt es sich um die Ausweisung eines zusätzlichen Windenergiegebietes jenseits des erreichten Flächenbeitragswertes. § 249c Abs. 4 BauGB eröffnet den Ländern die Möglichkeit, durch Landesgesetz zu bestimmen, dass die Darstellung zusätzlicher Windenergiegebiete als Beschleunigungsgebiete im Ermessen der Gemeinde liegt, sobald und solange der Flächenbeitragswert erreicht ist. Nach Kenntnis der Gemeinde Breuna hat das Land Hessen von dieser Ermächtigung bisher keinen Gebrauch gemacht. Mangels einer landesgesetzlichen Einschränkung gilt die Pflicht des § 249c Abs. 1 BauGB uneingeschränkt.

Genehmigungserleichterungen im nachgelagerten BImSchG-Verfahren

Die Darstellung als Beschleunigungsgebiet hat zur Folge, dass im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG die Erleichterungen des § 6b WindBG Anwendung finden. § 6b WindBG ist an die Stelle des zum 30. Juni 2025 ausgelaufenen

Begründung

zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie - Wolfsloh", Gemarkung Niederlistingen

§ 6 WindBG getreten und regelt die Genehmigungserleichterungen in planerisch ausgewiesenen Beschleunigungsgebieten. Die Erleichterungen umfassen insbesondere den Entfall der Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 6b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WindBG), den eingeschränkten Prüfgegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung und die eingeschränkte FFH-Verträglichkeitsprüfung. Es handelt sich nicht nur um verfahrensrechtliche Erleichterungen (verkürzte Fristen), sondern auch um materiell-rechtliche Änderungen des Prüfprogramms.

Gemäß § 6b Abs. 9 WindBG ist bei Vorhaben, für die sowohl die Erleichterungen nach § 6 WindBG (für kraft Gesetzes erklärte Beschleunigungsgebiete nach § 6a WindBG) als auch nach § 6b WindBG (für planerisch ausgewiesene Beschleunigungsgebiete) in Betracht kommen, das Verfahren grundsätzlich nach § 6 WindBG durchzuführen, es sei denn, der Antragsteller verlangt gegenüber der Zulassungsbehörde ausdrücklich die Anwendung von § 6b WindBG.

Fehlerfolgenregelung

Gemäß § 249c Abs. 6 BauGB ist eine Verletzung der Anforderungen der Absätze 1 bis 3 und 5 an die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für die Rechtswirksamkeit des Windenergiegebiets im Übrigen unbeachtlich. Ein etwaiger Fehler bei der Darstellung des Beschleunigungsgebietes führt daher nicht zur Unwirksamkeit der FNP-Änderung als Windenergiegebiet. Die Fehlerfolgenregelung betrifft ausschließlich die Beschleunigungsgebiet-Darstellung; sie erstreckt sich nicht auf allgemeine Anforderungen an die FNP-Änderung (§§ 1 Abs. 7, 2 Abs. 3, 2 Abs. 4 BauGB). Abwägungsmängel im Bereich des Artenschutzes, die das Ermittlungsgebot des § 2 Abs. 3 BauGB betreffen, sind über § 249c Abs. 6 BauGB nicht heilbar.

Für die verfahrensgegenständliche FNP-Änderung wird eine strategische Umweltprüfung (SUP) gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht dokumentiert, der Bestandteil der Begründung ist.

2.4 Planerische Überlegungen und Abwägung

2.4.1 Erläuterung der Planung

Die Gemeinde Breuna beabsichtigt, die an die bestehenden Vorranggebiete VRG KS 21 und VRG KS 27 angrenzenden Waldflächen im Bereich des Wolfslohs für die Windenergienutzung auszuweisen. Der Lückenschluss zwischen den bestehenden Windenergieflächen ermöglicht die Nutzung der vorhandenen Erschließungsinfrastruktur (übergeordnete Erschließungsanlagen, Netzanbindung) und reduziert die Neuerschließung bisher unberührter Flächen. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die vorhandenen Forstwirtschaftswege, die für den Bau- und Betriebsverkehr ertüchtigt werden. Die Netzanbindung erfolgt über die bestehende Infrastruktur der angrenzenden Windenergieanlagen.

2.4.2 Flächennutzungsplan nach der Änderung

Die Gemeinde Breuna stellt die verfahrensgegenständlichen Flächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB als „Fläche für den Wald“ dar und überlagert diese mit einer Schraffur für Sonderbauflächen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien - Windenergie“. Die Darstellung als „Fläche für den Wald“ bleibt

Begründung

zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie - Wolfsloh", Gemarkung Niederlistingen

bestehen, um klarzustellen, dass die Grundfunktion des Waldes priorisiert wird und nur punktuell – für die Standorte der Windenergieanlagen sowie die erforderliche Erschließung – Eingriffe in den Wald erfolgen.

2.4.3 Forst- und landwirtschaftliche Belange

Die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der erforderlichen Zuwegungen im Änderungsbereich setzt eine Waldumwandelungsgenehmigung nach § 12 des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG) voraus. Danach bedarf die Beseitigung von Wald zum Zweck einer anderen Bodennutzung der Genehmigung der Forstbehörde. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, es sei denn, dass dem Antragsteller ein Ausweichen auf andere geeignete Grundstücke nicht zugemutet werden kann.

Für die Nutzung von Windenergie im Wald hat der Bundesgesetzgeber mit § 2 EEG klargestellt, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Dies ist bei der Schutzgüterabwägung im Rahmen des Waldumwandelungsverfahrens als besonderer Abwägungsbelang zu berücksichtigen.

Die erforderliche Waldumwandelungsgenehmigung ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung, sondern des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG. Im Rahmen des BImSchG-Verfahrens wird die Forstbehörde als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Der forstrechtliche Ausgleich (Ersatzaufforstung oder Waldumbau) wird dort geregelt.

Bewertung der Waldfunktionen

Die Bewertung der Waldfunktionen erfolgt auf der für den Flächennutzungsplan angemessenen Prüftiefe und orientiert sich am Detaillierungsgrad des Umweltberichts zum Teilregionalplan Energie Nordhessen 2017.

Nutzfunktion: Bei den betroffenen Beständen handelt es sich überwiegend um Buchenbestände der Altersklasse 81–120 Jahre mit einzelnen Beimischungen. Die Flächen erfüllen eine ordentliche Nutzfunktion im Sinne des § 1 Nr. 1 HWaldG (Rohstoffproduktion). Eine besondere forstwirtschaftliche Ertragsklasse oder Sonderfunktion (Saatgutbestände, Versuchsflächen) ist nicht dokumentiert. Die Waldinanspruchnahme beschränkt sich auf die für Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen erforderlichen Flächen; der überwiegende Teil der ca. 41,5 ha großen Fläche bleibt als bewirtschafteter Wald erhalten.

Schutzfunktion: Der Wald im Plangebiet erfüllt allgemeine Schutzfunktionen nach § 1 Nr. 2 HWaldG. Die Bodenschutzfunktion ist angesichts der moderaten Hangneigungen von durchschnittlicher Bedeutung. Eine Wasserschutzfunktion besteht insofern, als der Regionalplan Nordhessen 2009 ein Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz festlegt; Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG werden durch das Plangebiet nicht berührt. Der Wald ist nicht als Schutzwald, Bannwald oder Naturwaldreservat nach § 13 HWaldG ausgewiesen.

Klimaschutzfunktion: Eine Funktion als Kohlenstoffspeicher ist gegeben, wird jedoch durch die punktuelle Waldumwandlung nur geringfügig beeinträchtigt. Windenergieanlagen senken als Teil der Energiewende die energiebedingten CO₂-Emissionen,

Begründung

zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie - Wolfsloh", Gemarkung Niederlistingen

welches langfristig zur Entlastung des Waldes mittels Klimaschutz beiträgt. Dadurch sind grundsätzlich positive Auswirkungen auf allen Schutzgütern zu erwarten.

Erholungsfunktion: Eine besondere Erholungswaldfunktion nach § 13 HWaldG (Erholungswald) ist für das Plangebiet nicht festgesetzt. Das Plangebiet liegt zwar innerhalb des Naturparks Habichtswald, weist aber keine spezifische Erholungsinfrastruktur (Wanderparkplätze, ausgewiesene Erholungseinrichtungen) auf. Die vorhandenen Forstwirtschaftswege werden auch als Wanderwege genutzt; diese Funktion wird durch die Windenergienutzung nicht wesentlich beeinträchtigt.

Der Wald im Plangebiet weist zusammenfassend keine über die allgemeinen Waldfunktionen hinausgehenden besonderen Schutzfestlegungen auf. Versagungsgründe für die Waldumwandlung sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung nicht erkennbar. Die Reduzierung der Eingriffsflächen im Wald ist im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG durch eine standortoptimierte Anlagenplanung zu berücksichtigen.

Sofern keine flächengleichen Ersatzaufforstungsflächen zur Verfügung stehen, ist nach § 12 Abs. 5 HWaldG eine Walderhaltungsabgabe festzusetzen. Die konkrete Festlegung der Waldumwandlungsfläche, die Waldersatzpflanzung oder die Walderhaltungsabgabe erfolgt im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG auf der Grundlage konkreter Anlagenstandorte.

Die Gemeinde Breuna hat die Belange des Waldschutzes und der Forstwirtschaft in die Abwägung eingestellt. Der Verlust von Waldboden ist als erheblicher Eingriff zu bewerten. Dem steht das öffentliche Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien gegenüber, dem der Gesetzgeber in § 2 EEG ein überragendes öffentliches Interesse zugeschrieben hat. Die Inanspruchnahme von Wald für Windenergieanlagen ist in der Abwägung als vertretbar anzusehen, sofern die Rodungsfläche auf das für den Anlagenbetrieb zwingend erforderliche Maß begrenzt und der forstrechtliche Ausgleich gesichert wird. Da das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, wird die Abwägung fortlaufend aktualisiert.

Landwirtschaftliche Belange werden durch die Flächennutzungsplanänderung nicht berührt, da sich im Plangebiet keine landwirtschaftlich genutzten Flächen befinden.

3 Städtebauliche Eingriffsregelung

Die städtebauliche Eingriffsregelung ist in § 1a Abs. 3 BauGB verankert. Danach sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung zu berücksichtigen. Für Bauleitpläne wird gemäß § 18 BNatSchG auf die Vorschriften des BauGB verwiesen.

Da die konkreten Anlagenstandorte erst im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG festgelegt werden, teilt die Gemeinde Breuna die Eingriffsbewältigung zwischen der FNP-Ebene (grundlegende Aussagen und Grundsätze) und der BImSchG-Ebene (detaillierte Eingriffsbilanzierung und Kompensationsfestlegung) auf. Diese Abschichtung ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zulässig, wenn ein nachgelagertes Zulassungsverfahren folgt, in dem die Eingriffsbewertung auf der Grundlage eines konkreten Vorhabens erfolgt.

Begründung

zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie - Wolfsloh", Gemarkung Niederlistingen

Die Bewertung der Eingriffe in Biotopie wird im Genehmigungsverfahren nach der Hessischen Kompensationsverordnung (KV) durchgeführt. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind anhand eines konkreten Vorhabens zu ermitteln und zu bewerten. Die nicht vermeidbaren und nicht kompensierbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind gemäß der Hessischen Kompensationsverordnung über eine Ersatzgeldzahlung zu kompensieren.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes werden folgende Grundsätze für die spätere Eingriffsbewältigung festgelegt, die im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG verbindlich umzusetzen sind: Vermeidung und Minimierung von Eingriffen durch standortoptimierte Anlagenplanung, vorrangige Nutzung bestehender Forstwirtschaftswege zur Minimierung zusätzlicher Waldzerschneidungen, Bündelung der Windenergieanlagen an Clusterstandorten sowie Waldersatzpflanzung mit ökologisch wertvollem Laubmischwald. Das Plangebiet bietet Raum für die Errichtung von ca. drei Windenergieanlagen. Für diese Größenordnung wird eine dauerhafte Waldumwandlungsfläche von ca. 2 bis 4 ha erwartet.

4 Artenschutzrechtliche Belange

Der Flächennutzungsplan muss artenschutzrechtliche Belange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG auf übergeordneter Ebene antizipieren. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9 A 14.07) müssen unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ausgeschlossen werden.

Die Prüfung auf FNP-Ebene umfasst alle drei Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG: das Tötungs- und Verletzungsverbot (Nr. 1), das Störungsverbot (Nr. 2) sowie das Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3). Der Prüfgegenstand des § 249c Abs. 3 BauGB beschränkt die Minderungsregeln zwar auf europäische Vogelarten, Anhang-IV-Arten und WHG-Bewirtschaftungsziele, die allgemeine artenschutzrechtliche Prüfung auf FNP-Ebene bleibt davon unberührt.

Europäische Vogelarten

Für die Ausschlussprüfung nach § 249c Abs. 2 Nr. 2 BauGB und die Prüfung unüberwindbarer Konflikte sind alle europäischen Vogelarten im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG (Art. 1 RL 2009/147/EG) relevant.

Kollisionsgefährdete Brutvogelarten (§ 45b BNatSchG, Anlage 1 Abschnitt 1): Derzeit wird eine Horstkartierung für das Plangebiet und den relevanten Untersuchungsraum durchgeführt. Die Ergebnisse liegen zum Zeitpunkt der Vorentwurfsfassung noch nicht vor. Nach Auswertung der bislang verfügbaren Daten (NATUREG-Datenbank, Arten-datenbank des HLNUG, Abfrage 04.11.2025) liegen keine Nachweise kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Nahbereich oder im zentralen Prüfbereich des Plangebietes vor. Die Ergebnisse der Horstkartierung werden vor der formellen Offenlage (§ 3 Abs. 2 BauGB) in die Begründung eingearbeitet. Sollten die Kartierungsergebnisse Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Arten im Nahbereich oder im zentralen Prüfbereich belegen, wird die Darstellung der Sonderbaufläche im Rahmen einer aktualisierten Konfliktprognose überprüft und ggf. räumlich angepasst.

Begründung

zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie - Wolfsloh", Gemarkung Niederlistingen

Störungsempfindliche Waldvogelarten: Der Buchenwaldkomplex stellt nach fachlicher Einschätzung ein potenzielles Bruthabitat für waldtypische Vogelarten dar, darunter auch störungsempfindliche Arten (z. B. Schwarzstorch als Waldbrüter, Hohltaube und Spechte als Höhlenbrüter). Für diese Arten können baubedingte Störungen (Nr. 2) und der Verlust von Fortpflanzungsstätten durch Rodung (Nr. 3) relevant werden. Die Bewertung erfolgt nach Abschluss der Horstkartierung. Auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens sind Bauzeitenregelungen und/oder eine ökologische Baubegleitung als Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen.

Die Genehmigung und der Betrieb von Windenergieanlagen in den unmittelbar angrenzenden Vorranggebieten VRG KS 21 und VRG KS 27 stellen ein Indiz für die grundsätzliche Verträglichkeit des Landschaftsraumes mit der Windenergienutzung dar. Diese Einschätzung entbindet die Gemeinde Breuna jedoch nicht von der eigenständigen Ermittlung der Artensituation im Plangebiet. Kumulative Wirkungen durch die Errichtung zusätzlicher Anlagen werden gesondert zu bewertet.

Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie (Fledermäuse und sonstige Arten)

Alle europäischen Fledermausarten sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt und unterliegen dem strengen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Die Buchenbestände im Plangebiet (Altersklasse 81–120 Jahre) bieten nach Einschätzung ein Quartierpotenzial für baumbewohnende Fledermausarten. Zu den in vergleichbaren Habitaten in Nordhessen regelmäßig nachgewiesenen Arten zählen insbesondere:

Quartierbezogene Arten: Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

Kollisionsgefährdete Arten: Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*).

Für die quartierbezogenen Arten ist zu prüfen, ob die Rodung von Quartierbäumen (Bäume mit Höhlen, Spalten oder abstehender Rinde) eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG darstellt. Eine Baumhöhlenerfassung wird im Rahmen der Entwurfsfassung ergänzt bzw. auf die BImSchG-Ebene abgeschichtet, wenn die Standortkonkretheit auf FNP-Ebene eine belastbare Bewertung nicht zulässt. Auf FNP-Ebene ist festzustellen, dass der geschlossene Buchenwaldkomplex grundsätzlich ein Quartierpotenzial aufweist, das bei der Standortwahl auf Genehmigungsebene zu berücksichtigen ist.

Für die kollisionsgefährdeten Arten ist ein erhöhtes Kollisionsrisiko im Bereich der Rotoren grundsätzlich nicht auszuschließen. Betriebsbedingte Kollisionsrisiken können durch Abschaltalgorithmen auf der Grundlage von Gondelmonitoring im BImSchG-Genehmigungsverfahren regelmäßig auf ein nicht-signifikantes Niveau gesenkt werden (§ 45b Abs. 6 BNatSchG, ProBat-Verfahren). Unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte für Fledermäuse sind daher auf FNP-Ebene nicht erkennbar.

Für die im potenziellen Verbreitungsgebiet der Wildkatze (*Felis silvestris*) und der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) liegenden Waldflächen ist eine erhebliche Beeinträchtigung durch die punktuelle Waldumwandlung unter Beibehaltung der

geschlossenen Waldstruktur vermeidbar. Die artenschutzrechtliche Prüfung für diese Arten erfolgt im BImSchG-Genehmigungsverfahren anhand konkreter Anlagenstandorte.

Vorläufige Gesamtbewertung (Stand Vorentwurf)

Unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte, die der Darstellung einer Sonderbaufläche von vornherein entgegenstehen, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erkennbar. Diese vorläufige Bewertung steht unter dem Vorbehalt der laufenden Horstkartierung und wird in der Entwurfsfassung abschließend aktualisiert. Sollten die Kartierungsergebnisse unüberwindbare Konflikte belegen, wird die Darstellung der Sonderbaufläche räumlich angepasst oder zurückgenommen.

Die Abschichtung der vertieften artenschutzrechtlichen Prüfung auf die BImSchG-Ebene ist für die Bewertung konkreter Anlagenstandorte sachgerecht, da die standortbezogene Risikoprognose eine Standortkonkretheit erfordert, die auf FNP-Ebene nicht vorhanden ist. Die Abschichtung erstreckt sich nicht auf die Ermittlung der Artensituation auf FNP-Ebene: Die Frage, ob unüberwindbare Konflikte bestehen, muss auf FNP-Ebene beantwortet werden.

5 Gebietsschutz und FFH-Verträglichkeit

Auf den verfahrensgegenständlichen Flächen befinden sich keine Natura 2000-Gebiete. Im Untersuchungsraum von 3.000 m um das Plangebiet befinden sich sechs FFH-Gebiete. Das FFH-Gebiet „Wälder bei Zierenberg“ befindet sich in einer Entfernung von mehr als 2 km zum Plangebiet. Vogelschutzgebiete sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

Angesichts der Entfernungen zu den Natura 2000-Gebieten (Mindestabstand ca. 1,8 km) und der auf die Sonderbaufläche beschränkten Wirkungen ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Eine FFH-Vorprüfung wird im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG auf der Grundlage konkreter Anlagenstandorte durchgeführt.

6 Erfordernisse des Klimaschutzes

Die Klimaschutzklausel des § 1a Abs. 5 BauGB verlangt die Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen. Die Gemeinde Breuna hat diese Belange wie folgt berücksichtigt:

Der Ausbau der Windenergie an Land liegt gemäß § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Plangebiet erzeugt erneuerbare Energie und substituiert fossile Energieträger. Die damit verbundene Vermeidung von Treibhausgasemissionen übersteigt den durch die punktuelle Waldumwandlung (ca. 2 bis 4 ha) verursachten Verlust an Kohlenstoffspeicherkapazität nach bisheriger wissenschaftlicher Erkenntnis bereits innerhalb des ersten Betriebsjahres. Der Wald als Kohlenstoffspeicher bleibt auf dem überwiegenden Teil der Fläche (ca. 37 bis 39 ha) erhalten.

Die Darstellung der Sonderbaufläche als Schraffur über der Plandarstellung „Fläche für den Wald“ verdeutlicht, dass die Windenergienutzung und die Waldfunktion raumverträglich kombiniert werden. Die Waldersatzpflanzung nach § 12 Abs. 5 HWaldG

stellt sicher, dass die Waldflächenbilanz im Gemeindegebiet langfristig ausgeglichen bleibt.

7 Abwägungsentscheidung

Die Gemeinde Breuna hat die gemäß § 1 Abs. 7 BauGB relevanten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen. Da das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, wird die Abwägung fortlaufend aktualisiert. Die wesentlichen Belange werden nachfolgend dargestellt.

Für die Darstellung der Sonderbaufläche sprechen die energiepolitischen und klimaschutzbezogenen Belange. Der Ausbau der Windenergie liegt gemäß § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Das Bundesverfassungsgericht hat mit dem Klimaschutz-Beschluss vom 24. März 2021 die intertemporale Freiheitssicherung als Verfassungsgebot anerkannt. Die Konzentration der Windenergienutzung in einem zusammenhängenden Bereich, der die bestehenden Vorranggebiete VRG KS 21 und VRG KS 27 arrondiert, gewährleistet eine raumverträgliche Steuerung und vermeidet die Zersiedelung bisher unberührter Standorte. Die vorhandene Erschließungsinfrastruktur (Forstwirtschaftswege, Netzanbindung) kann mitgenutzt werden.

Dem gegenüber stehen forstwirtschaftliche Belange. Die Errichtung von Windenergieanlagen erfordert die punktuelle Waldumwandlung für Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen im geschätzten Umfang von ca. 2 bis 4 ha. Dem Waldverlust steht eine Walderhaltungsabgabe oder Ersatzaufforstung nach § 12 Abs. 5 HWaldG gegenüber. Die Bewertung der Waldfunktionen hat ergeben, dass der Wald im Plangebiet keine über die allgemeinen Waldfunktionen hinausgehenden besonderen Schutzfestlegungen aufweist. Der überwiegende Teil der ca. 41,5 ha großen Fläche bleibt als bewirtschafteter Wald erhalten. Die Inanspruchnahme des Vorranggebietes für Forstwirtschaft ist nach dem hessischen Erlass zur Beschleunigung des Windenergieausbaus vom Mai 2023 zulässig.

Die artenschutzrechtlichen Belange werden aktuell ermittelt. Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen keine Artenvorkommen vor, die eine Windenergienutzung des Plangebietes ausschließen würden. Diese Einschätzung wird gestützt durch die erfolgreiche Genehmigung und den Betrieb von Windenergieanlagen in den unmittelbar angrenzenden Vorranggebieten.

Die Belange des Landschaftsbildes werden durch die Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigt. Die Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild erfolgt im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG auf der Grundlage konkreter Anlagenstandorte und -höhen. Nicht vermeidbare und nicht kompensierbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden gemäß der Hessischen Kompensationsverordnung über eine Ersatzgeldzahlung kompensiert.

Die Erholungsfunktion des Waldes wird durch die Windenergienutzung geringfügig beeinträchtigt. Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks Habichtswald, weist aber keine spezifische Erholungsinfrastruktur auf. Die vorhandenen Forstwirtschaftswege bleiben nutzbar.

Begründung

zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie - Wolfsloh", Gemarkung Niederlistingen

Die Gemeinde Breuna gewichtet die energiepolitischen und Klimaschutzbezogenen Belange höher als die entgegenstehenden forstwirtschaftlichen Belange und die Belange des Landschaftsbildes. Diese Gewichtung stützt sich auf die gesetzgeberische Wertentscheidung des § 2 EEG 2023, die den Ausbau erneuerbarer Energien zum überragenden öffentlichen Interesse erklärt, sowie auf die Vorgaben des LEP Hessen 2020 und des WindBG. Die Gegenbelange werden nicht überwunden, sondern durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen im nachgelagerten Genehmigungsverfahren bewältigt.

Die Abwägung stellt nach Auffassung der Gemeinde Breuna einen sachgerechten Ausgleich der betroffenen Belange dar. Sollten die Ergebnisse der laufenden Horstkartierung unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte ergeben, wird die Darstellung der Sonderbaufläche räumlich angepasst oder zurückgenommen.

8 Flächenbilanz

Flächennutzung	Fläche (ha)
Sonderbaufläche Windenergie (neu, überlagernd)	ca. 41,5
Fläche für die Forstwirtschaft (bisherig, bleibt bestehen)	ca. 41,5

Auf Basis vergleichbarer Windenergieprojekte auf Waldstandorten in Nordhessen wird für die Errichtung von ca. drei Windenergieanlagen eine dauerhafte Waldumwandlungsfläche (Fundamente, Kranstellflächen, dauerhafte Zuwegungen) von ca. 2 bis 4 ha erwartet. Hinzu kommen vorübergehend in Anspruch genommene Flächen für den Baubetrieb, die nach Fertigstellung wiederaufgeforstet werden. Die genaue Größe wird im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG auf der Grundlage konkreter Anlagenstandorte ermittelt. Die Waldersatzpflanzung oder die Festsetzung einer Walderhaltungsabgabe nach § 12 Abs. 5 HWaldG erfolgt ebenfalls im Genehmigungsverfahren.

9 Verfahren

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Regelverfahren nach §§ 2 ff. BauGB durchgeführt. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breuna hat mit Beschluss vom 30.09.2025 die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes eingeleitet.

Im Rahmen des Verfahrens werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB beteiligt und die Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB unterrichtet. Die eingegangenen Stellungnahmen werden gemäß § 1 Abs. 7 BauGB in die Abwägung eingestellt. Nach Abschluss der Abwägung beschließt die Gemeindevertretung die Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Genehmigung erfolgt durch das Regierungspräsidium Kassel gemäß § 6 Abs. 1 BauGB.

Die Errichtung konkreter Windenergieanlagen bedarf einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (§ 4 BImSchG i.V.m. Nr. 1.6 des Anhangs 1 der 4. BImSchV). Im Genehmigungsverfahren werden die immissionsschutzrechtlichen, naturschutzrechtlichen, forstrechtlichen und weiteren fachrechtlichen Anforderungen auf der Grundlage konkreter Anlagenplanungen geprüft. Verfahrensführerin und genehmigende Behörde ist ebenfalls das Regierungspräsidium Kassel.

10 Quellenverzeichnis

10.1 Gesetze und Verordnungen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der geltenden Fassung

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert 2024

Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert 2017

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) in der geltenden Fassung

Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED-III-Umsetzungsgesetz) vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Hessische Kompensationsverordnung (KV) vom 1. September 2018 (GVBl. S. 652)

Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) in der geltenden Fassung

Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG) vom 25. Mai 2023 (GVBl. S. 312)

Hessisches Waldgesetz (HWaldG) vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 22. Februar 2022 (GVBl. S. 126)

Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert 2021

Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 (RED III)

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) in der geltenden Fassung

Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)

10.2 Gesetzesbegründungen

Deutscher Bundestag, Drucksache 21/797 vom 08. Juli 2025: Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare

Begründung

zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie - Wolfsloh", Gemarkung Niederlistingen

Sicherheit zum RED-III-Umsetzungsgesetz (Gesetzesbegründung zu § 249c BauGB, insbesondere S. 60–63)

Deutscher Bundestag, Drucksache 21/568: Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Gesetzesbegründung I)

10.3 Pläne und Programme:

Landesentwicklungsplan Hessen 2020 (3. Änderung)

Regionalplan Nordhessen 2009

Teilregionalplan Energie Nordhessen 2017 (Genehmigung: 15. Mai 2017)

Umweltbericht zum Teilregionalplan

10.4 Erlasse, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen:

Gemeinsamer Erlass HMUKLV/HMWEVW: Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus, Mai 2023

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Wohnen und ländlichen Raum: Feststellung Flächenbeitragswert, 12. März 2024 (Staatsanzeiger 2024-13)

Verwaltungsvorschrift „Naturschutz/Windenergie“, HMUKLV/HMWEVW, November 2020 (StAnz. 2021 S. 39)

Gutachten und Datengrundlagen:

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG): NaturegViewer, WasserViewer, WindAtlas, GeologieViewer, StarkregenViewer, WRRL-Viewer (Abfrage März 2026)

TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Wind Cert Services: Unabhängige Ermittlung des Windpotenzials für das Bundesland Hessen (Deutschland), Bericht Nr. MS-1104-031-HE-de, Rev. 1, 16.12.2011 (Windpotenzialkarte Hessen)

10.5 Rechtsprechung:

BVerwG, Urteil vom 12. März 2008, 9 A 14.07 (Artenschutz auf Planungsebene)

BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021, 1 BvR 2656/18 (Klimaschutz-Beschluss)